

# Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

III. Jahrgang.

Berlin, 15. Oktober 1892.

Nummer 20.

Dieses Heftchen erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die wiederholt einmal vierteljährlich erscheinenden: Mittheilungen von Forschungsreisen und Gesetzen aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Heubner u. Zanderma. — Der Vierteljahrspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Man abonnirt bei allen Buchhändlern und Postanstalten. — Verordnungen und Beschlüsse sind an die Königlich Preussische Hofbuchhandlung von Carl Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68–70, zu richten.

**Inhalt:** Allerhöchster Erlaß, betr. die Rangverhältnisse und Uniformen der Kaiserlichen Beamten in Deutsch-Ostafrika S. 507. — Bekanntmachung, betr. die Gesundheitskontrolle der nach den deutschen Schutzgebieten in Afrika von Hamburg abgehenden Schiffe S. 507. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat August 1892 S. 508. — Personalien S. 509. — Bekanntmachungen für die Schifffahrt S. 509. — Schiffsbewegungen S. 510.

**Richtamtlicher Theil:** Personal-Nachrichten S. 510. — Verkehrs-Nachrichten S. 511. — Eröffnung von Telegraphenanstalten in Pangani und Zanga S. 512. — Zur Frage der Schifffahrt in den deutschen Schutzgebieten in Afrika S. 513. — Post- und Telegraphie in Deutsch-Ostafrika S. 521. — Expedient Dr. Zuhlmanns in Begleitung Emin Paschas S. 522. — Die Brauchbarkeit der Dromedare für den Postdienst in Deutsch-Südwestafrika S. 522. — Ueber die Aufstellungen in Windhoek S. 523. — Thätigkeit der Rheinischen Mission in den deutschen Schutzgebieten S. 524. — Der Geschäftsbericht der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika für das Jahr 1891/92 S. 524. — Zur Ausführung der Brüsseler Generalakte S. 525. — Aus dem englischen Zirkular der Letzstufe S. 525. — Vorlesungen des Dr. Lushan S. 526. — Literarische Besprechungen S. 526. — Anzeigen.

## Amtslicher Theil.

### Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Im Anschluß an Meinen Erlaß vom 3. Juni 1891, betreffend die Rangverhältnisse und Uniformen der Kaiserlichen Beamten in Deutsch-Ostafrika,<sup>\*)</sup> bestimme Ich, hiedurch wie folgt:

„Die Festsetzung des Ranges und der Uniform für diejenigen Beamten in Deutsch-Ostafrika, für welche in Meinem Erlaß vom 3. Juni 1891 keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt durch den Reichskanzler.“

Gegeben Jagdhaus Rominten, den 30. September 1892.

(L. S.)

Wilhelm I. R.

Graf v. Caprivi.

An den Reichskanzler (Auswärtiges Amt).

### Bekanntmachung,<sup>\*\*)</sup> betreffend die Gesundheitskontrolle der nach den deutschen Schutzgebieten in Afrika von Hamburg abgehenden Schiffe.

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskommissars für die Gesundheitspflege im Stromgebiet der Elbe hat die Cholera-Kommission des Reiches zur Abwehr der Cholera von den deutschen Schutzgebieten in Afrika für die dahin bestimmten Schiffe, welche von einem ver-

\*) D. Hof. Bl. 1891 S. 270.

\*\*) Amts-Blatt der freien und Hansestadt Hamburg vom 29. September 1892 Nr. 102.